



Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen (Freiwilligen) in der Hochwasserkatastrophe über die Ehrenamts-Versicherungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliches

Versicherungsschutz für die freiwilligen Helfer*innen (in rechtlich unselbstständigen Strukturen) besteht während der Beseitigung der Schäden durch die Hochwasserkatastrophe wie folgt:

Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Drittschäden, die ehrenamtlich Engagierte während ihrer Tätigkeit verursachen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- ✓ Prüfen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach.
- ✓ Berechtigte Schadenersatzansprüche werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach und
100.000 € für Vermögensschäden

reguliert.

- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

KEIN Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die über einen anderen Haftpflichtvertrag reguliert werden können (Subsidiarität);
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Ehrenamtlichen entstehen sowie aus Sachschaden, die durch Krankheiten, der den Ehrenamtlichen gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind. Es sei denn, dass der Ehrenamtliche weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat;
- Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, Führen und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben;
- Schäden am Eigentum der ehrenamtlich Engagierten selbst (sogenannte Eigenschäden).

Unfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einer dauerhaften Gesundheitsschädigung führt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- ✓ **175.000 €** für den Fall vollständiger Invalidität
- ✓ **10.000 €** für den Todesfall / die Bestattungskosten
- ✓ **2.000 €** für Heilkosten (subsidiär)
- ✓ **1.000 €** für Bergungskosten (subsidiär)

KEIN Versicherungsschutz besteht

- für Infektionen und deren Folgen;
- für Infektionen, die durch Insektenstiche oder Bisse oder sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht werden und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen;
- wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt;
- wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat.

Hinweis

Ehrenamtliche aus NRW, die sich aktuell in Rheinland-Pfalz engagieren, sind ebenfalls haftpflicht- und unfallversichert.